



REPUBLIK ÖSTERREICH
STAATSANWALTSCHAFT WIEN
DIE LEITERIN

Jv 2326/17s

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstraße 11
1082 Wien

Tel.: 01/40127-0
Fax: 01/40127/1573

An das
Bundesministerium für Inneres
BMI-LR1340/0019-III/1/2017
(bmi-III-1@bmi.gv.at)

Nachrichtlich:
Oberstaatsanwaltschaft Wien
Parlament (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betrifft: Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden soll

Die Staatsanwaltschaft Wien beehrt sich, zu dem obengenannten Gesetzesentwurf folgende

STELLUNGNAHME

zu erstatten, die elektronisch auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wird.

Die Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes im Zusammenhang mit der Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 sowie der Straßenverkehrsordnung 1960 zur besseren Datenübermittlung zur Steigerung der Fahndungseffizienz werden grundsätzlich begrüßt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003)

Zu Z 3 (§ 97 Abs. 1a):

Die Möglichkeit der **Beauskunftung der Stammdaten auch bei Prepaid-Karten** würde einen **Mehrwert bei der Aufklärung von Straftaten** darstellen, sofern die **Richtigkeit der registrierten Daten sichergestellt** wird. Schon jetzt ist zu beobachten, dass bei Abschlüssen von Mobilfunkverträgen in betrügerischer Absicht häufig fremde oder erfundene Identitäten (allenfalls auch durch Vorlage fremder oder gefälschter Dokumente) angegeben werden. Dem Gesetzesentwurf ist nicht zu entnehmen, wie insbesondere bei Vertragsabschlüssen über das Internet eine **effiziente Kontrolle der Identität des Vertragspartners** erfolgen soll. Hat der

Wertkartennutzer kriminelle Absichten, steht zu befürchten, dass er eine Identifizierung auch künftig ohne weiteres umgehen kann. Diesfalls wäre für die Strafverfolgung wenig gewonnen, es wäre lediglich die Gefahr geschaffen, dass der Tatverdacht und daran knüpfende Ermittlungen Unschuldige treffen. Aus diesem Grund müsste darüber hinaus auch sichergestellt werden, dass eine **Weitergabe von Wertkarten ausgeschlossen** ist. Ohne eine entsprechende Maßnahme ist ein (Tausch-)Handel mit bestehenden Prepaid-Karten zu befürchten (siehe dazu die Entwicklung in Deutschland: <http://www.datenspeicherung.de/index.php/kartentausch/>), insbesondere unter Kriminellen mit noch bestehenden anonymen Wertkarten. Anzudenken wäre daher auch eine nachträgliche Registrierung bestehender Telefonwertkarten, deren Nutzer der Strafverfolgung mangels Ausforschbarkeit häufig entzogenen sind. Im 3. Quartal 2016 waren knapp 14,0 Mio. genutzte SIM-Karten im Umlauf, davon 5.020.570 Prepaid-Karten (*Quelle: RTR Telekom Monitor 3. Quartal 2016 Ausgabe 1/2017*). Um auch diese Telekommunikationsteilnehmer zu erfassen, wäre es aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden **wünschenswert**, dass die Anbieter verpflichtet werden, **bereits bestehende Telefonwertkartennutzer binnen einer festzulegenden Frist zur Registrierung und Bekanntgabe ihrer Stammdaten aufzufordern**, widrigenfalls das Vertragsverhältnis beendet werden können soll. Eine solche Regelung wäre allerdings einer eingehenden **grundrechtlichen Überprüfung** zu unterziehen, zumal schon die geplante künftige Identifizierungspflicht einer solchen standhalten muss (siehe EGMR, Breyer gg. Deutschland, Nr. 50001/12; <http://www.jurablogs.com/go/anonyme-prepaid-karten-bundesregierung-antwortet-egmr-lto-extern>).

Die Kosten für Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung betragen mittlerweile alleine im Sprengel des OLG Wien jährlich über 8 Mio. Euro (*Quelle: Überwachung des Fernmeldeverkehrs - Statistik 2015, OLG Wien Jv 2180/16m-23a*). Nicht zuletzt im Hinblick auf die regelmäßige Budgetknappheit sollte klargestellt werden, dass der vorgeschlagene Entwurf nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung führt und daher eine Entschädigung der Anbieter für die Datenerhebung und -speicherung nicht gewährt wird (vgl § 111 Absatz 6 deutsches TelekommunikationsG).

Zu Z 4 (§ 99 Abs. 1a bis 1f):

Auch durch die geplante Einführung von „Quick freeze“ kann eine Speicherung erst nach Kenntniserlangung eines Anfangsverdacht durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. In den meisten Fällen kommt diese Maßnahme entweder zu spät oder es liegen ohnehin bereits die Voraussetzungen einer Auskunftserteilung nach § 135 Abs 2 StPO vor (u.a. ein konkreter Tatverdacht). Insbesondere bei internationalen Bezügen erfolgt die Mitteilung der ausländischen Behörden zeitverzögert, sodass eine Löschung auf Grund der Verpflichtung gem. § 99 Abs. 1 TKG zu diesem Zeitpunkt meist bereits erfolgt ist (zB

Meldungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie). Um einen **tatsächlichen Mehrwert** bei der Aufklärung von schweren Straftaten zu erlangen, **wäre** es daher **sinnvoll**, wenn die Speicherpflicht bei Vorliegen der in § 135 Abs 2 Z 2 bis 4 StPO genannten Voraussetzungen bereits **durch die Kriminalpolizei aus eigenem** angeordnet werden kann (allenfalls unter Einbindung des Rechtsschutzbeauftragten). So könnten Daten rechtzeitig gesichert werden und nur im Falle eines konkreten Tatverdachts nach Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft mittels gerichtlich bewilligter Anordnung einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung abgefragt werden. Datenschutzrechtlichen Bedenken kann entgegengehalten werden, dass die erweiterte Speicherpflicht nur in einem eingeschränktem Bereich beim Anfangsverdacht gewisser Straftaten zulässig ist. Im Falle einer entsprechenden Anordnung werden die Daten lediglich am selben Ort länger als ohnehin vorgesehen gespeichert, wobei die Möglichkeiten des Zugriffs auf sie nur in zeitlicher Hinsicht, ansonsten aber in keiner Weise erweitert werden.

Änderung des § 58 Absatz 11 WaffG

Im § 58 Absatz 11 WaffG 1996 sollte das **Redaktionsversehen** durch die Änderung mit BGBl I 120/2016 (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres) behoben werden, so dass es richtig zu lauten hat:

„(11) Auf strafbare Handlungen, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.120/2016 begangen worden sind, ist § 50 Abs. 1 und 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52 /2015 weiter anzuwenden.“

Staatsanwaltschaft Wien

Wien, am 21.8.2017

In Vertretung: Mag. Gerhard Jarosch, Erster Staatsanwalt

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG